

**412.321**

**Schulleistungsverordnung  
(Änderung)**

(vom 23. Oktober 2002)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Schulleistungsverordnung vom 10. September 1986 wird wie folgt geändert:

§ 21. Nicht anrechenbar sind Aufwendungen für:

- a) Unterhalt bzw. Instandhaltung und Instandsetzung zur Wahrung oder Wiederherstellung der Funktions- und Gebrauchstauglichkeit; ausgenommen ist die Instandsetzung von Bauten beitragsberechtigter privater Tages-Sonderschulen, Sonderschulheime, Kinder- und Jugendheime sowie privater oder kommunaler Berufsschulen und anderer Einrichtungen der Berufsbildung bei besonderem Bedürfnis und auf Gesuch hin;

Nicht  
anrechenbare  
Aufwendungen

lit. b–h unverändert.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Buschor

Der Staatsschreiber:  
Husi